Mannheim

Neckarau

BEBAUUNGSPLAN NR. 12 / 17a FÜR DAS WOHNGEBIET BRÜCKESWASEN

M. 1:1000

83/17a

64

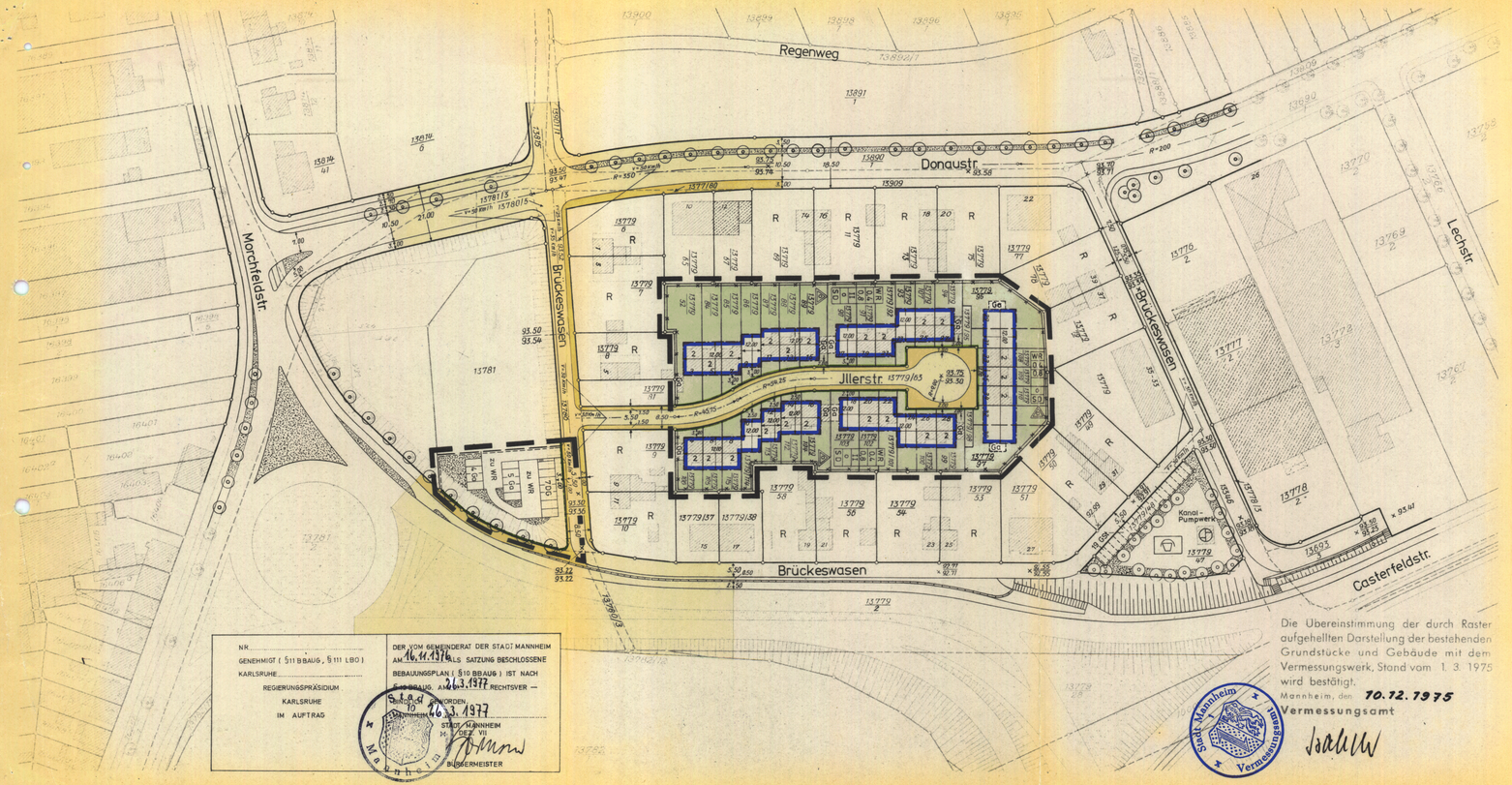

Erläuterung:

WR	REINES WOHNGEBIET
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
II	GESCHOSSZAHL (ZWINGEND)
o	OFFENE BAUWEISE
SD	SATTELDACH
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
	FLÄCHE FÜR STELLPLATZ ODER GARAGE
	KANAL - PUMPWERK
	BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	FIRSTRICHTUNG
ohne Sign.	EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
	EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAUWEISE
	SICHTWINKEL, BEPFLANZUNG MAX. 0,80m HOCH
Ga	GARAGE
GSt	GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
R	REICHSHEIMSTÄTTEN IM SINNE DES REICHSHEIMSTÄTTENGESETZES
1	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
100.00	ALTE STRASSENHÖHE

	GEHWEGFLÄCHE
	GRÜNFLÄCHE
	KINDERSPIELPLATZ
DG	DOPPELSTOCKGARAGE
100.00	NEUE STRASSENHÖHE

Hinweis:

DIE MIT ✳ GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (5) LBO.

Schriftliche Festsetzungen:

1. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN HINTERKANTE GEHWEG UND VORDERKANTE GARAGE MINDESTENS 5.00 m BETRAGEN.

✳2. BEIM NEUBAU VON REIHENHÄUSERN, MÜSSEN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN.

✳3. DIE DIE GARAGENANLAGE UMGEBENDEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.

✳4. STRASSENSEITIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND STRASSENZUGSWEISE NACH LAGE UND AUSFÜHRUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN. DIE HÖHE DARF 0.80 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

✳5. SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND IN MASCHENDRAHT ZU ERSTELLEN. DIE HÖHE DARF 1,0 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

✳6. SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON 35° VERSEHEN WERDEN. DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

✳7. DIE MÜLLBEHÄLTER SIND INNERHALB EINES BEREICHES VON MAX. 12.00 m GEMESSEN VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUFZUSTELLEN.

8. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, IST DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES §14 BauNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG. (§ 23 Abs. 5 Bau NVO.)

Nr. 13-30/0379/197-1
Genehmigt (§ 11 BBauG, § 111 LBO)
Karlsruhe, den 2. März 1977
Regierungspräsidium
Karlsruhe

MANNHEIM, DEN. 10.12.1975

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII

BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN. 10.12.1975

STADTPLANUNGSAMT

STADTOBERBAUDIREKTOR

GEZ. JUNI 1975 Kle. | GEÄ OKT 1975 Kle.

NR.
GENEHMIGT (§ 11 BBAUG., § 111 LBO)
KARLSRUHE
REGIERUNGSPRÄSIDIUM
KARLSRUHE
IM AUFTRAG

DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM AM 16.11.1976 ALS SATZUNG BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN (§ 10 BBAUG.) IST NACH § 12 BBAUG. AM 23.3.1977 IN RECHTSVERBINDLICHER WEISE ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
Mannheim, 23.3.1977
STADT MANNHEIM
DEZ. VII
BÜRGERMEISTER

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1. 3. 1975 wird bestätigt.
Mannheim, den 10.12.1975
Vermessungsamt